

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 6. 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einrückungsgebühr:

10 Gts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für
 Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark mit monat-
 licher Beilage des „Schweiz.
 Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
 franco.

Der neueste päpstliche Entscheid, ein bedeutsamer Ring in den Friedens- unterhandlungen des hl. Stuhls mit Preußen.

In der langen Kette der Verhandlungen zwischen Berlin und Rom zur Beilegung des durch die Maigesetze verursachten Conflicts, und zur Hebung der dadurch entstandenen Nothlage der katholischen Kirche in Preußen bildet der neueste Schritt des hl. Stuhles auf dem Friedenswege, auf welchem die preussische Regierung ihm entgegengekommen ist, ein bedeutsames Glied.

Nachdem bereits für die Hülfsgeistlichen die Anzeigepflicht an die staatliche Behörde von Seiten der preussischen Regierung dispensirt worden war, wurde auch für jene katholischen Geistlichen, welche den maigesetzlichen Vorschriften betreff der Vorbildung zum geistlichen Stande nicht genügen konnten, eine staatliche Dispense in Aussicht gestellt, wenn die kirchlichen Behörden um dieselbe einkommen würden. Indem die Regierung den Schritt der Kirchenbehörde auf diese Concession als Bedingung ihrer Exequirung abwarten wollte, und im Falle einer abschlägigen Antwort die ganze Verantwortlichkeit für die Fortdauer des Conflictszustandes der Kirche zuschieben und sich vor den katholischen Unterthanen derselben entlasten zu wollen Miene machte, wandten sich die katholischen Bischöfe Preußens an den hl. Stuhl mit der Anfrage, ob die angebotene Dispense angenommen, resp. nachgesucht werden könne, ohne damit die betreffende maigesetzliche Vorschrift und damit die Maigesetze selber anzuerkennen

und so den bisher im ganzen Conflicte und in allen bisherigen Unterhandlungen eingenommenen Standpunkt der Kirche zu verleugnen.

Der päpstliche Stuhl hat nun dahin entschieden, daß die preussischen Bischöfe die angebotene staatliche Dispense für die seit den fatalen Maigesetzen und entgegen ihren Vorschriften über die theologische Vorbildung ausgebildeten Theologen und Geistlichen, denen bis anhin die Ausübung der Seelsorge im preussischen Reiche verboten war, nachgesucht werden dürfe, daß aber damit kein Entscheid für die Zukunft gegeben sein solle, resp. daß die maigesetzliche Vorschrift und die Maigesetzgebung damit für die Folge nicht anerkannt sei.

Das ist nun der päpstliche Entscheid, der gegenwärtig in so verschiedener Weise beurtheilt wird. Von der einen Seite wird er als eine große Concession an die preussische Regierung zu Gunsten der friedlichen Lösung des unheilvollen Kulturkampf-Conflictes anerkannt und dafür auch gewürdigt. Die „kulturkämpferische“ Presse dagegen, welche an der Fortsetzung des Kampfes und seiner traurigen Folgen das größte Interesse hat, möchte diesen dem Staate entgegenkommenden Schritt des Papstes in seinem Werthe herabsetzen und der Regierung zureden, darauf nichts zu geben, da ja die Maigesetzgebung principiell nicht anerkannt, im Gegentheile dabei eigentlich auf die Seite geschoben werde, als bestünde sie gar nicht, als hätte sie gar keine verpflichtende Kraft.

Wenn es auf diese Rathgeber der preussischen Regierung ankäme, wären zur Stunde noch keine Friedensunterhandlungen mit Rom angeknüpft, und

der preussische Gesandte am Vatican, von Schölzer, wäre gar nie dorthin gekommen, geschweige jetzt wieder nach einem mehrwöchigen Urlaube, der bereits für ein Ende seiner Mission schadenfroh gedeutet wurde, in die hl. Stadt zurückgekehrt.

In den preussischen Regierungskreisen dagegen hat man dem Wunsche nach Verständigung mit Rom schon seit Jahren eine Aufmerksamkeit geschenkt, welche deutlich erkennen ließ, daß man des Kampfes müde, die Hand zum Frieden dem Gegner so reichen wolle, daß dieser die seine entgegenhalten könne, bis beide Hände, zum Friedenspakte ganz geeinigt, die ersehnte Ausöhnung gefunden haben.

Allein daß diese allmälige Annäherung der beiden Conflictsmächte mit größter Vorsicht bis zur äußersten Grenze der Klugheit, in Schonung der beidseitigen Autorität und der damit verknüpften Interessen ermöglicht werden müsse, war Jedem von Anfang an klar, der den friedlichen Ausgleich im Interesse der großen Sache und aller damit verknüpften Folgen sehnlichst wünschte und jeden von beiden Seiten aus dahin zielenden Schritt beglückwünschte.

An der preussischen Regierung, welche die Maigesetzgebung ohne Veranlassung von Seiten der katholischen Kirche erlassen und damit den Conflictszustand geschaffen hat, war es zunächst, die Hand zum Frieden zu regen und verständliche Friedenszeichen Rom zu geben. Dieses hatte zwei große Pflichten in der Annäherung fest und klar im Auge zu behalten: einmal dem Standpunkte der Kirche, der im ganzen Conflicte unbewegsam festgehalten wurde in der Verwerfung der Maigesetze als eines staatlichen

Uebergrieffes in die Rechts- und Lebenssphäre der katholischen Kirche in Nichts zu vergeben, um nicht mit gebundenen Händen dahin geführt zu werden, wo der starke Gegner die Kirche haben wollte, und anderseits dem guten Willen zur Annäherung keinen Grund zu geben, die dargereichte Hand zurückzustoßen. Die bisherigen Ausgleichs sind die lohnende Frucht der mit Klugheit gepaarten Friedensliebe auch des päpstlichen Stuhles, und auch die neueste Erlaubniß des Papstes an die preussischen Bischöfe wird circa 500 Priestern es ermöglichen, in die Seelsorge in den preussisch-katholischen Landen einzutreten, wenn, wie zu hoffen ist, die preussischen Staatslenker nun ihren Friedensintentionen ohne auf die Zuflüsterung der kampfschürenden Presse zu hören, im wohlverstandenen Interesse des Staates und der katholischen Interessen folgen und darnach sich auch entschließen.

Der Kampf hat gewaltet, nun möge die Frucht des Kampfes, ein für beide Seiten ehrenhafter und gesunder Friede baldigst zurückkehren, und dazu hat Rom neuerdings einen großen Schritt gethan.

Der Unterschied zwischen Lernzwang und staatlichem Schulmonopol.

(Aus der Rede Dr. Moslers im preussischen Abgeordnetenhaus, 21. Juni.)

„Wir wollen den Schulzwang nicht in der Form und Weise, wie er sich nun gestaltet hat, und in Konsequenz dieses Standpunktes wollen wir die Mittel zur Durchführung desselben nicht bewilligen.“

Zur näheren Erklärung bemerke ich Folgendes: Was der Schulzwang sei, wie weit er sich erstrecke, welchen Zweck er habe, auf welchem Rechtsgrunde er beruhe: darüber wird man auf Anfrage immer sehr verschiedene Ansichten zu hören bekommen.

Ursprünglich verstand man unter dem Schulzwang nur eine zwangsweise Fürsorge des Staates, welche dahin gerichtet war, daß kein Kind ohne die zum Leben nothwendigen Kenntnisse blieb. Geht man von dieser Fassung des Schulzwanges aus, so ist sofort klar: einmal, in welchen

Grenzen sich derselbe bewegt. Es handelt sich nur um die zum Leben nothwendigen Kenntnisse; soweit erstreckt sich das Zwangsrecht des Staats und weiter nicht. Es ist ferner klar, daß der Zweck und das Ziel des Schulzwanges ausschließlich das Beste des Kindes sind; das Kind soll geschützt werden gegen eine etwaige Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit seiner Eltern. Endlich ist auch in diesem Falle der Rechtsgrund klar; der Staat tritt nur ergänzend ein, gewissermaßen als Vormund vermöge eines Obergerichtsrechts.

Einen solchen Schulzwang, den man kurz und treffend mit einem Worte Lernzwang nennen möchte, einen solchen Lernzwang bestreiten wir nicht und haben ihn nie bestritten. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß auch außerhalb Preussens, in Gebieten, wo der kirchliche Einfluß ein ganz maßgebender gewesen ist, so namentlich in den Hochstiften Münster, Paderborn und Fulda ein solcher Lernzwang existirt hat

Gegen einen in dieser Weise beschränkten Zwang hätten wir nichts einzuwenden. Der Grund ist auch ganz klar. Die Voraussetzung im gegebenen Falle war ja die innige Verbindung zwischen Schule und Kirche; die Schulen waren von vornherein confessionell geordnet, es war der Einfluß des Pfarrers als Schulaufsichtsbehörde gesetzlich festgestellt, und es konnte daher auch nicht der Fall vorkommen, der heutzutage ja öfter vorliegt, daß die Eltern gezwungen würden, ihre Kinder in Schulen zu schicken, welche ihrer religiösen Ueberzeugung direkt zuwiderlaufen.

Im Ganzen und Großen kann man auch sagen, daß das Allgemeine preussische Landrecht und die Cabinetsordre von 1825 eigentlich nur das Prinzip des Lernzwanges aufstellen. Was namentlich die Cabinetsfrage betrifft, so sagt sie, ein Kind müsse die Schule so lange besuchen, bis es nach dem Befunde des Seelsorgers die zum Leben nöthigen Kenntnisse habe. Hier ist ein Dreifaches gegeben. Es ist einmal gesagt, so weit soll der Erwerb der Kennt-

nisse gehen, bis das zum Leben nöthige Maß erreicht ist; es ist ferner die Verbindung der Schule mit der Kirche aufrecht erhalten; es ist endlich die rechtmäßige Stellung des Pfarrers gewahrt, indem es heißt: nach dem Befunde seines Seelsorgers.

Dieser Zustand, von dem ich bereits gesagt habe, daß wir dagegen keinen Einspruch erheben, dieser Zustand der Dinge ist anders geworden bei uns, besonders in den letzten 10 Jahren. Will man die Veränderung mit einem Worte ausdrücken, so kann man kurz sagen: an Stelle des Lernzwanges sei nun getreten das Prinzip des staatlichen Schulmonopols, und ein solches staatliches Schulmonopol ist denn doch eine ganz andere Sache. Im Besitze dieses Monopols betrachtet und behandelt der Staat die Bildung, die Prüfung und Anstellung der Lehrer, die Auswahl der Lehrgegenstände, die Festsetzung der Schulbücher, ausschließlich als seine Domäne. Alle Privatschulen werden unter seine Aufsicht gestellt und dürfen nur gegründet werden mit seiner Genehmigung.

Und bei diesem Staatsmonopol ist auch das Ziel ein ganz anderes, als ich es eben präcisirt habe; als Ziel erscheint dabei regelmäßig „die Wohlfahrt des Staates“, der „nationale Geist“ und was dem ähnliche Ausdrücke mehr sind.

Wir haben nun seit dem Schulaufsichtsgesetz das staatliche Schulmonopol in optima forma, wir haben es gesetzlich besiegelt.

Hand in Hand damit ging dann noch eine Reihe einzelner Maßregeln, welche in das bisherige Verhältniß der Schule sowohl den Eltern, wie auch der Kirche gegenüber, auf das Tiefste eingriffen. Ich will hier nur kurz erwähnen, einmal, die Aufhebung der Ordenschulen, sodann, daß die Pfarrer in großer Anzahl der Schulinpection enthoben wurden und zum Theil bis jetzt noch enthoben geblieben sind.

Auch das Verhältniß der Schule zum elterlichen Hause ist alterirt, auch die Rechte des elterlichen Hauses sind durch das Schulaufsichtsgesetz in einer theilweise weitgehenden Art confiscirt worden.

Das erste und heiligste Recht der Eltern, die erste und heiligste Pflicht für sie ist doch ohne Zweifel die Sorge, daß ihre Kinder in ihrem Glauben, in ihrer Religion erzogen werden. Daß in dieses Recht durch Gründung von Simultanschulen eingegriffen wurde, haben wir ja vor Kurzem besprochen. Damals ist es ja ausdrücklich auch von konservativ protestantischer Seite anerkannt worden, daß ein Schulzwang unter Umständen zu einem Gewissenszwang werden kann. Es äußerte damals der Vertreter der konservativen Partei, Herr v. Hammerstein: „Diese sittliche Grenze des Schulzwanges ist unzweifelhaft da, wo, um das nationale Ziel zu erreichen, ein Gewissenszwang geübt wird. Dieser Gewissenszwang wird aber da geübt, wo in einem Staate, dessen Unterrichtsgesetzgebung auf der Basis des allgemeinen Schulzwanges beruht, nicht die Garantie geschaffen wird, daß den Kindern ein ausreichender confessioneller Religionsunterricht, ein ausreichender Religionsunterricht in der Confession der Eltern gegeben wird.“

Dann hat aber auch das Staats-Schulmonopol vielfach dazu geführt, daß die Rechte der Eltern in anderer Hinsicht verkümmert werden; ich meine hier die theilweise zu große Ausdehnung der Schulzeit, die ja in praxi dahin führen kann, daß ein Kind in einzelnen Fällen, je nachdem sein Geburtstag liegt, bis zu 14³/₄ Jahren die Schule besuchen muß. Ich meine ferner, daß man in einer, wie mir scheint, zu weitgehenden Weise auf eine Unterdrückung der Halbtagschulen ausgeht, auch da, wo sie in den lokalen Verhältnissen begründet sind.

Also, meine Herren, wie der Schulzwang jetzt ist, können und wollen wir die Mittel dazu nicht gewähren, wir können und wollen es um so weniger, als uns von sehr einflußreicher Seite in Aussicht gestellt ist, daß in Zukunft die Aggression gegen die Kirche mehr und mehr der Schule soll überlassen werden. Der Herr Reichskanzler hat am 16. April 1875 hier im Hause geäußert, er hoffe, daß er einstens im Frieden mit dem Centrum leben werde, wenn erst ein friedlicher Papst gekommen: „Ich werde

dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen, und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.“

Ich wiederhole, unter solchen Umständen können und wollen und dürfen wir nicht die Mittel zur Durchführung des staatlichen Zwanges bewilligen.“

Circularschreiben Sr. Gn. Caspar, Bischof von Lausanne-Genf, an seine Diöcesangeistlichkeit.

„Seitdem der oberste Bischof uns Euch gegeben hat, war es uns Herzenssache, mit einem beträchtlichen Theil unseres Clerus und unsern vielgeliebten Diöcesanen zu verkehren. Vor keiner Beschränkung zurückweichend, um mehrfachen Einladungen von Eurer Seite zu entsprechen uns bittend, kirchliche Feierlichkeiten zu leiten, Schulen und Spitäler zu besuchen, haben wir viele Tröstungen erfahren, als wir zahlreiche Priester um ihren Bischof sich drängen sahen, inmitten von so rührenden Kundgebungen, die zu unserer bessern Aufnahme aus freien Stücken durch die Bevölkerung unvorbereitet gemacht wurden. Vom Grunde unseres Herzens übersenden wir an Alle die Dankbezeugungen, welche der hl. Paulus an die galatischen Christen richtete: „In Wahrheit, wir sind wie ein Engel Gottes, wie Jesus Christus aufgenommen worden. (Gal. 4, 14.)“

„Es ist für uns besonders angenehm, Euch zu den hl. Uebungen der kirchlichen Retraite zu rufen; Ihr werdet dazu kommen, so hoffen wir es, der Ordnung folgend, welche durch unsere verehrten Vorgänger getroffen worden ist und glücklich, diese gesegneten Tage zu benutzen, wo sich der priesterliche Geist in der Einsamkeit, im Gebete und in der Betrachtung der Ewigkeit stärkt.“

„Nachdem wir uns für die Seelen verzehrt, uns ermüdet haben im Aufsuchen der verirrtten Schafe, haben wir es nicht nöthig uns auszuruhen zu den Füßen des Erlösers, an unser Heil und an

unsere persönliche Heiligung denkend? „Ich heilige mich für sie.“

„Wir müssen uns folgende Worte des Concils von Trient in Erinnerung rufen: „Nichts macht die Völker zur Frömmigkeit und Verehrung Gottes geneigter, als das Leben und Beispiel derjenigen, welche dem hl. Dienste geweiht sind. Wirklich, man sieht sie in eine höhere Region versetzt, fern von den Dingen der Welt; die Menge hält auf sie, wie auf einen Spiegel ihren Blick gerichtet, und von ihnen nimmt sie die Nachahmungspunkte. Deshalb ist es durchaus nothwendig, daß die Geistlichen, zum Dienste des Herrn berufen, ihr Leben und alle ihre Sitten so bilden, daß sie in ihrer Haltung, Geberde, in ihrem Gange, in ihrer Rede und in allen andern Einzelheiten nur ernst, gemessen und glaubensvoll sich zeigen. An ihnen wären die leichten Fehler schwere; sie sollen sie daher vermeiden, auf daß ihr Betragen Allen Ehrfurcht einflößt.“ (Sess. 22, c. I, de Ref.)

„Die Päpste bezeichnen die Retraiten als die neuschaffende Macht des Clerus; der ruhmwürdige Pius IX. sel. Andenkens hat über den großen und schönen Dienst, diese Retraiten zu verkünden, oft mit uns zu reden geruht. Die bezügliche Gesinnung des hl. Stuhles hat Er in einer Encyclica an die Bischöfe der Christenheit ausgesprochen; ihr Inhalt verdient von uns betrachtet zu werden, auf daß wir uns auf die heilsame Wirkung dieser hl. Uebungen vorbereiten:

„Da es bei Uns feststeht, daß zur Erlangung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit der kirchlichen Lebensordnung die Einrichtung der hl. Exercitien am Meisten beiträgt, so möget Ihr gemäß Euerm bischöflichen Eifer auf diesem heilsamen Werke bestehen und alle zum Antheil am Herrn Berufenen ermahnen und aufmuntern, es nicht zu unterlassen, oft zur Vornahme dieser Uebungen an einen geeigneten Ort sich zurückzuziehen; hier können sie, frei von den äußeren Sorgen, mit um so größerem Eifer der Betrachtung der ewigen und göttlichen Dinge obliegen und vom Schmutze des ihnen anhängenden Welt-

staubes sich reinigen und den kirchlichen Geist in sich erneuern und, den alten Menschen mit seinen Handlungen ausziehend, den neuen anziehen, welcher in Gerechtigkeit und Heiligkeit erschaffen ist." (Encycl. vom 9. März 1849.)

„Diese Ermahnungen der heiligen Kirche überheben uns, noch mehr darauf zu dringen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß während diesen friedevollen Tagen mit Hülfe Gottes die Bande der gemeinsamen Zuneigung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Euch und Euren Bischöfe sich vollends gestalten werden. Wir werden, so viel an uns liegt, Allen Alles thun, ohne Rückhalt unsere Kraft und unsere Zeit opfernd, glücklich, Euer Vertrauen in Euren apostolischen Freuden, in Euren Mühen, in Euren Kämpfen zu besitzen und Euch aufrechtzuhalten in der Vertheidigung der Rechte Gottes und der Würde des Priesterthums.

„Euer Vertrauen wird uns ein Licht sein und uns die Bedürfnisse, die Gefahren der Diöcese besser erkennen lassen; hiedurch wird es Uns auch ermöglicht werden, besser die Verfügungen zu treffen zur Befestigung der kirchlichen Disciplin und das Reich unseres anbetungswürdigen Meisters im Volke zu verbreiten. Wir werden aus diesem Conaculum hervorgehen, erneuert in dem Geiste unserer hl. Berufung und mehr als je entschlossen, in allen Pfarrgemeinden die Strahlen der Tugenden erglänzen zu lassen, von welchen das Herz unseres Erlösers zugleich der Ursprung und das Vorbild, der Herd und die Nahrung ist.

„Diese Einsamkeit wird für die Kirche, für unser Land, eine Stütze sein; denn wir können das schöne Wort der hl. Theresia an ihre Karmeliterinnen wiederholen: „Die Kirche leidet, meine Töchtern, auf zum Gebete, auf zum Gebete!“

Es folgen nun noch einige Dispositionen betreff der Anmeldung, der Zeit und der Ordnung der Pfarrgeschäfte, auf daß die Theilnehmer um so ungeförter und ungetheilte den hl. Uebungen obliegen können. Als Zeit sind die Tage

vom 24. bis 29. September und als Ort das große Seminar in der Bischofsstadt festgesetzt.

Freiburg, den 8. Sept. 1883.

† Kappeler,

Bischof von Lausanne-Genf.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Thurgau. (Corresp.) Den 18. und 19. September hielt die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft in Frauenfeld ihre ordentliche Jahresversammlung, an der sich auch mehrere entschieden katholische Geistliche und Laien als Mitglieder betheiligten. Von den 1000 Mitgliedern waren etwas zu 100 anwesend, aus dem Thurgau allein 45. Es wurde an dieser Versammlung eine Frage behandelt — in einer Art und Weise — die auch die Leser einer kathol. Kirchenzeitung intressiren muß. — Herr Seminardirektor Nebstamen in Kreuzlingen als erster Referent handelte über die „*erzieherische Aufgabe der Volksschule*“. Wir heben vom Referat und von der sich anschließenden Discussion nur jenen Theil hervor, der besonders auf das kirchliche Gebiet überspielt.

Der Referent, ein ehemaliger reformirter Geistlicher, äußert sich über das Verhältniß der Kirche gegenüber der Schule und unter anderm also:

„Auch die Kirche hat noch immer ihre erzieherische Aufgabe, wenigstens denen gegenüber, die sich nicht von ihr abwenden. Daß manche Geistliche zu den einsichtigsten und thätigsten Mitgliedern der Schulbehörde gehören, ist bekannt. Daneben hat die Kirche noch ihr direktes pädagogisches Arbeitsfeld in der religiösen Unterweisung der Jugend. Dabei können wir aber das Heil nicht darin finden, daß Kirche und Schule, Haus und Kirche unabhängig von einander ihre eigenen Wege gehen. Könnten sie sich verständigen, einander gegenseitig unterstützen, wie viel mehr Garantie wäre damit geboten für die Erreichung des Erziehungszweckes! . . Schule und Kirche scheinen in unserer Zeit sich selten so recht zu

verstehen. Wenn das Verhältniß zwischen denselben so vieles zu wünschen übrig läßt, so gilt ohne Zweifel das „*intra muros peccatur et extra*.“ —

Dieser Auffassung des Referenten wurde in der Diskussion von Niemanden widersprochen; allgemein gab sich die Stimmung kund: Religion muß in die Schule hinein, die Kirche kann und soll für die Schule wirken. Auch das Votum des Herrn Seminardirektors Marty von Schwyz, der das religiöse Moment noch entschiedener betonte, fand in der Versammlung vollen Beifall. Kurz es wehte in Frauenfeld dieses Jahr eine etwas andere Schulluft als letztes Jahr an der schweiz. Lehrerversammlung; und gewiß würde die gemeinnützige Gesellschaft bei den Katholiken mehr Sympathien gewinnen, wenn sie in diesem Geiste weiter fortwirken würde.

Rom. Dieser Tage berichtete der „*Moniteur*“ von Rom, die basel'schen und tessinischen Bisthums-Angelegenheiten nähmen einen befriedigenden Fortgang, ohne nähere Angaben über den Stand der Frage und den Modus der Unterhandlungen zu machen. Letzteres ist begreiflich. Vor dem Momente, wo zuständigen Ortes zu eröffnende Vorschläge gemacht werden können, weiteres Detail der Verhandlungen zu veröffentlichen und dem wirren Spiele der Presse preiszugeben, läßt die bewährte Vorsicht der päpstlichen Diplomatie und ihrer Organe nicht zu. Es herrscht ohnedieß schon in unserer schweizerischen Presse in dieser Angelegenheit eine Geschäftigkeit in Ertheilung von Rathschlägen, Mahnungen und Zumuthungen an die eidgenössischen Oberbehörden, daß die weise Maßhaltung der päpstlichen Presse in Besprechung der Bisthumsfrage um so mehr zu begrüßen ist.

Bemühend für die schweizerischen Katholiken, vorab Tessins und seiner Behörden, ist die tendenziöse Bearbeitung des Bundesrathes gegen seine Mithülfe an der Ordnung der tessinischen und basel'schen Diöcesanverhältnisse im Sinne der überbegründeten Wünsche der weitaus größten Mehrheit der katholischen Be-

völkerung in den betreffenden Kantonen. Deshalb wäre der Bundesrath zu tadeln, wenn er seiner Stellung als der obersten exekutiven Landesbehörde gemäß Hand dazu bieten würde, die Bisthumsangelegenheiten in Tessin und in der Diocese Basel in einer auch die staatlichen Interessen befriedigenden Weise zu ordnen? Hat seine weise Mäßigung in der Lösung der Bisthumsfrage von Lausanne-Genf nicht die Billigung selbst der waadtländischen und neuenburgischen Regierungen gefunden! Welcher aufrichtige Vaterlandsfreund muß nicht die Hebung obwaltender Konfliktzustände, wie sie seit 10 Jahren schon in der Diocese Basel hestehen, und die Erfüllung von berechtigten Wünschen eines großen und wichtigen Kantons, wie Tessin es ist, sehnlichst wünschen? Wenn dieß Ziel erreichbar ist durch gegenseitige Verständigung der kirchlichen und staatlichen Behörden, so daß den staatlichen und kirchlichen Interessen damit gebient ist, warum will man Schwierigkeiten in den Weg schieben, warum soll die Unterhandlung der obersten Landesbehörde, mag sie direkt oder indirekt die Verhandlungen führen, von vornherein gelähmt und verunmöglicht werden, noch bevor man weiß, was schon geschehen ist, was noch geschehen soll, da man von der Bundesbehörde erwarten darf, daß sie mit Zugeständnissen sich nicht überstürzen wird! Darum lasse man den Unterhandlungen, wenn solche auch höhern staatlichen Orts eingeleitet sein sollten, ruhig den Gang und urtheile man dann, wenn wirkliche Propositionen vor die Oeffentlichkeit gebracht werden.

Verschiedenes.

Die Sonntagsruhe vom hygienischen Standpunkte bespricht Dr. Paul Niemeyer aus Berlin in seiner bezüglichen Preisschrift also:

„Die Sonntagsruhe ist erstes Gebot der Gesundheitspflege zur Wartung des stillen, stetigen Wachstums der Gesellschaft und als solches weit mehr eine intellectuelle als religiöse Einrichtung. Für den Einzelnen bietet sie Sicherung ausdauernder Erwerbsthätigkeit, zufriede-

ner Gemüthsstimmung, hohen, versorgten Alters, für den Brodherrn die Grundlage guter Wirthschaft, für die Regierung die Gewähr für Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben, für Alle den Maßstab, wie weit gesunder Sinn überhaupt im Volke lebt, wie weit es in der Civilisation vorgeschritten ist.“

Der atomistische Parlamentarismus.

„Ich bin der Ansicht, daß wie anderwärts, so auch in der Schweiz der Parlamentarismus sich ausgelebt hat. Die Volksvertretungen, ursprünglich lebendige Organismen, in denen die verschiedenen Stände oder die verschiedenen Landestheile ihren Ausdruck fanden und die verschiedenartigen Interessen derselben sich bekämpften und verständigen konnten, sind zu todten Mechanismen geworden. Ihre Mitglieder sollen angeblich keine Einzelinteressen mehr vertreten, sondern jeder nur das Wohl des Ganzen im Auge haben; in Wahrheit sind es die Interessen der großen politischen Parteien, die Alles beherrschen. Ich will nicht bestreiten, daß es Volksvertretungen geben kann, die eine ehrenwerthe Ausnahme bilden, sicher ist, daß die schweizerische Bundesversammlung nicht zu diesen Ausnahmen gehört, sondern daß sie eines der handgreiflichsten Beispiele jener gerügten Ausartung bietet.“ (Prof. Wischer aus Basel in der Generalversammlung des „Eidg. Vereins“ vom 10. Juni 1883 in Olten.) — Auf diesen Unterschied zwischen dem alten organischen, und zwischen dem modernen atomistischen Parlamentarismus, welch' Letzterer eben nichts weniger als eine Volksvertretung (nämlich des organisch in Ständen, Berufsclassen und Confectionen gegliederten Volkes) ist, sollte immer und immer wieder aufmerksam gemacht werden.

Cultusbudget. Wir haben schon oft darauf hingewiesen, daß die sog. Staatsbeiträge für die katholische Kirche meistens nur ein Ersatz, und zwar ein sehr kleiner Ersatz für das früher eingezogene Kirchengut sind. Ex uno

disce omnes: der Gesamtbetrag der im preußischen Regierungsbezirk Münster säcularisirten und in den Besitz des preußischen Staates gelangten fürstbischöflichen, domcapitularen Stifts- und Klostergüter belief sich damals jährlich auf 365,783 Thlr.; davon werden vom Staat 48,083 Thlr. für die Kirche verwendet, der Rest aber, d. h. $\frac{6}{7}$, fließt in die Kasse des Staates, der auch hier seinen „guten Magen“ bewahrt. Obige Angabe entnehmen wir der vor einigen Jahrzehnten erschienenen Schrift des verstorbenen Domdechanten Dr. Krabbe in Münster: „Ist die katholische Kirche in Preußen durch Staatszuschüsse bevorzugt? Beleuchtet in dem Ausgabeetat der Provinzial-Geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Regierungsbezirk Münster.“

Bernadotte, Jean Bapt. Jules, geboren 1764, 1810 vom Schwedenkönig Carl XIII. adoptirt und von 1818 bis 1844 dessen Nachfolger als **Carl Johann XIV.**, wird vielfach, so auch in Walkers Beiträgen zur Conversionsstatistik, unter die vom Katholicismus zum Protestantismus übergetretenen Fürsten gerechnet. Mit Unrecht! Allerdings erfolgte sein Uebertritt zum Lutherthum, 19. Oct. 1810, als conditio sine qua non seiner Erhebung zum schwedischen Thronerben; allein Bernadotte war niemals Katholik gewesen, sondern Calvinist, Sohn des calvinistischen Rechtsgelehrten Jean Bernadotte zu Pau in Südfrankreich. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem 1810 in der königlichen Druckerei cum gratia et privilegio gedruckten Protokoll, welches bei seiner Abschwörung in Helsingör, den 19. Oktober 1810, bevor er seinen Fuß auf schwedischen Boden setzen durfte, aufgenommen und den 5. Nov. im Reichssaal in Stockholm, vor König Carl XIII. und den versammelten Reichständen öffentlich verlesen wurde. Darin sagt Bernadotte ausdrücklich: „Von meiner ersten Jugend an wurde ich in dem reformirten Bekenntniß unterrichtet. Die Ereignisse jedoch, die sich unter den zwanzig letzten Jahren in Europa zugetragen, hatten die französischen Heere nach Deutschland geführt.

Ich hatte so Gelegenheit, Prediger der *Protestantischen* (Lutherischen) Lehre näher kennen zu lernen. Durch Gespräche mit denselben kam ich zur Ueberzeugung, daß Gottes wahres Wort, daß Jesu Christi Lehre in dem Augsburgischen Bekenntniß, welches dem Kaiser Karl V. von den protestantischen Fürsten und Staaten in Deutschland überliefert wurde etc."

Vater und Mutter Bernadotte's gehörten der Lehre Calvin's an, und der Sohn wurde in dieser Lehre unterrichtet. Aber als derselbe 11 Jahre alt war, 1775, kehrte der Vater, Advocat in Pau, zur katholischen Kirche zurück; die Mutter aber verblieb reformirt und hielt eben den Sohn Johann im Calvinismus. Vermuthlich hat der junge Johann, der schon mit 16 Jahren Soldat wurde, gar keiner Kirche angehört, sich mit dem reformirten Unterricht begnügend, den er in der ersten Jugend empfangen.

Geniale Ignoranz. Ein Beispiel, daß Männer, die auf gewissen Gebieten mit Recht als Gelehrte ersten Ranges und Autoritäten betrachtet werden, auf andern Gebieten, namentlich was Einblick in die katholischen Glaubenslehren betrifft, wahre Ignoranten sein können, liefert der Philosoph Hegel, der z. B. („Geschichte der Philosophie“, III. 138) seine Unwissenheit und Frivolität mit folgenden Worten zur Schau trägt: „In der Kirche des Mittelalters, in der katholischen Kirche überhaupt, ist die Hostie auch als äußerliches Ding verehrt, so daß, wenn eine Maus die Hostie frisst, sie und ihre Excremente zu verehren sind.“!

Welcher politischen Partei hat sich der Geistliche anzuschließen? „Offenbar derjenigen, die am meisten die großen Centralgedanken des Christenthums vertritt, Obrigkeit von Gottes Gnaden (durch Erbe oder Wahl), organische Gliederung der Gesellschaft, Freiheit in Unterordnung unter die hl. 10 Gebote, und die uns auch die christliche Erziehung der Jugend am ehesten garantirt. Auch derjenigen, die am wenigsten lügt, wo man am meisten

persönliches Vertrauen zu den Leitern haben kann. — Welche der bestehenden Parteien diese Ideale am meisten vertritt, das liegt auf der Hand, obgleich wir zugeben, daß gerade die Partei, welche die höchsten Ideale und Lebensgüter vertreten möchte, oft am weitesten hinter ihren Idealen zurückbleibt, während bei den andern Parteien, die niedriger stehen, nicht ein so großer Abstand zwischen den Zielen und deren Verwirklichung ist.“ (Pf. L. im „Kirchenfreund“, Nr. 13.)

„Freisinn und — Christlichkeit?“ Vor einem Jahr hatte die protestantische, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode des Landbezirks Karlsruhe mit allen gegen eine Stimme Protest erhoben gegen die ausschließliche Besetzung der theologischen Facultät zu Heidelberg mit Reformern. Die Antwort, welche der „freisinnige“ badische Obergkirchenrath unlängst hierauf ertheilt hat, ist charakteristisch: „eine Synode, in der auch Laien sitzen, könne über die Wissenschaft und den Glaubensstand der Heidelberger Professoren nicht zu Gericht sitzen.“ — Die Saison der vielgepriesenen „Laienkirche“ ist somit vorüber, und der vielgelästerte „Klerikalismus“ Trumpf!

„Die Volksschule“ gehört weder dem Staat noch der Kirche, sondern dem Volk, der Gesellschaft, den Eltern. Die Kirche sorgte übrigens schon längst für sie, als der Staat sich rein nichts darum kümmerte. Aber Beide sind nicht ihre Herren, sondern nur Beauftragte der Familie, der wahren Eigenthümerin der Schule.“ (Dir. Bachofner.)

Jesum und Maria. Der vor 28 Jahren zur katholischen Kirche zurückgekehrte Freiherr von Hammerstein hatte vor seiner Konversion viele Disputationen mit dem lutherischen Superintendenten Lorenzen zu Lüneburg. Letzterer behauptete unter Anderem, daß Maria gesündigt habe, und erklärte auf die Frage, wann und wo dies geschehen sei: „Als sie ihren zwölfjährigen Sohn allein

im Tempel zurückließ; das war unverantwortlich von einer Mutter.“

„Herr Superintendent,“ antwortete Hammerstein schlagfertig, wenn das unverantwortlich war von einer Mutter, so war es auch unverantwortlich vom Sohn, ohne Erlaubniß der Mutter zurückzubleiben! Also hätte nach Ihnen auch Christus gesündigt!“ Der Herr Superintendent saß wie getroffen da und blieb die Antwort schuldig.

Literarisches.

(Eingefandt)

Im Verlag von P. J. Moriell in St. Gallen ist erschienen:

1. **Katholisches Gesangbuch**, vierstimmig, mit Anhang von Gebeten. Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariate St. Gallen. II. Auflage. Das vom bischöflichen Kanzler Dehler sel. verfaßte Gesangbuch hat bei seinem ersten Erscheinen 1862 die vollste Anerkennung gefunden, und bis heute gegenüber neuern Gesangbüchern seinen Rang und seine Vorzüge bewahrt. Die II. Auflage ist bedeutend vereinfacht, indem manche, weniger gebräuchliche Lieder und selten verwendbare Gesänge weggfielen. Es ist dieses aber nicht zum Nachtheile des Buches geschehen, indem dasselbe immerhin noch vollgenug Material für den Volksgesang an den Festen des Kirchenjahres und bei den verschiedensten Andachten bietet, und dasselbe mit mehrern nöthigbefundenen Gesängen vermehrt ist.

Das mit demselben verbundene Gebetbuch enthält die nothwendigsten Gebete beim Gottesdienste und den Privatanachten. Besonders werden die neubegebenen Nachmittagsandachten willkommen sein, welche, verbunden mit Gesängen, den Gottesdienst recht ansprechend und erbaulich machen werden.

Das Ganze ist ein leichtportables Buch von 316 Seiten mit schöner Ausstattung.

2. **Cantarium**, Sammlung liturgischer Gesänge, im Auftrage des bischöflichen Ordinariates. Herausgegeben von J. C. Bischoff, Stadtpfarrer in Wyl.

Das Buch ist 272 Seiten stark in gleichem Format wie das vorliegende und kann daher mit demselben zu einem

Bande verbunden werden. Es ist das-
selbe eine Collection von Chorälen und
vierstimmigen Gesängen und bietet ge-
nügendes Material für die Besorgung
des liturgischen Gesanges bei den ver-
schiedensten Feierlichkeiten während des
Kirchenjahres. Gesänge bei Segnungen,
Processionen, für die Charwoche, bei au-
ßergewöhnlichen Anlässen, Empfang des
Bischofs, Firmung, Vitaneien, Te Deum.
drei Chormessen, 1 leichte vierstimmige
Messe, Requiem, die ständigen Theile der
liturgischen Vesper, Seelvesper etc. Die
Choräle sind in leicht lesbarer moderner
Notenschrift in der zu singenden Tonhöhe
gesetzt.

Es wird dieses Buch einem längst ge-
fühlten Bedürfnisse entsprechen und ein
unentbehrliches Manuale für Geistliche
und Chorsänger sein.

Zum Cantarium wird in gleichem
Verlag eine Orgelbegleitung erscheinen.

Beide Bücher empfehlen sich durch die
außerordentlich billigen Preise: Jedes
broschirt in Subscription 1 Fr. 15 Cts.,
im Ladenpreis 1 Fr. 50 Cts. Einbände
in Leinwand oder Leder sind zu mäßigen
Preisen zu haben.

Die Subscription dauert nur bis Ende
September.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1882 à 1883.		Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 38:	24,209	45
Aus der Pfarrei Werthenstein	10	—
" " " Sägenwyl	50	—
" " " Schmitten	65	—
" " " Herisau	40	—
" " Genossenschaft Laufen-		
Zwingen	110	80
" " Pfarrei Ramiswil	20	—
" " " Ragaz	33	50
" " " Degerzheim	35	—
" " " Frauenfeld Bet-		
tagsopfer	100	—
" " Pfarrgemeinde Tobel	50	—
Aus der Pfarrei St. Gallen		
II. Sendung	95	—
" " " Bichelsee Bettags-		
opfer	25	—
Vom löbl. Kloster Wurmshbach	50	—

	Fr. Ct.
Von Ungenannt in Wurmshbach	1 —
Aus der Pfarrgemeinde Ueßlingen	
Bettagsopfer	25 —
Cassa-Restanz vom Seelsorger-	
Patronat ital. Arbeiter	33 75
Aus der Pfarrei Geis Nachtrag	3 —
" " " Reiden	18 —
" " " Amden	25 —
" " " Steinbrunnen	40 —
Von N. N. in Luzern	12 80
" Winterthur	136 —
" Walb:	
1. Kirchenopfer	40 —
2. Von H. H.	50 —
3. Vom St. Margarethen-	
Verein	25 —
4. " Männer-Verein	20 —
" Dietikon	85 —
" Rheinau	76 —
Aus der Pfarrei Rohrdorf Bet-	
tagsopfer	43 55
" " " Bischofszell	30 —
" " " Welfensberg	8 —
" " " Heilig-Kreuz	25 —
" " " Menznau	100 —
" " Missions-Station Rütli-	
Dürnten	22 —
" " Gemeinde Fischbach-Gös-	
likon Bettagsopfer	22 —
" " Pfarrgemeinde Gonten	32 —
" " Pfarrei Eins	125 —
" " " Müswangen	40 —
" " " Olten	46 75
" " " Oberegg	70 20
" " " Unterägeri	50 —
" " " Richenthal Kir-	
chenopfer	25 —
" " " Mervelier	10 —
" " " Courrendlin	5 —
" " " Münster (Jura)	20 —
" " " Ernetswil	26 —
" " " Schwarzenberg	20 —
" " " Rottwil	70 —
" " " Frick	70 —
" " Filiale Bellikon	10 —
Aus der Pfarrei Leuggern Kirchen-	
opfer	32 25
Von röm. kath. Genossenschaft	
in Mühlin Kirchenopfer	40 —
Aus der Pfarrei Zell	50 —
" " " Wuppenau	58 —
" " " Eschenbach	
(St. Gallen)	75 —

	Fr. Ct.
Aus der Pfarrei Lütach	30 —
" " " Römerswil	60 —
" " " Basabingen	
2. Sendung	13 —
" " " Flumenthal	10 —
" " " Selzach	54 —
" " " Schwarzenbach	6 50
" " " Grenchen	63 —
Von löbl. St. Anna-Bruderschaft	
in Solothurn	20 —
Von Ungenannt in Solothurn	10 —
" P. B. K. in Maria Stein	5 —
" Hochw. Hrn. B. Häfeli,	
Pfarrer in Bärswil	5 —
" einigen Wohltätern in	
Sommeri	15 —
Aus der Pfarrei Glis-Brig	70 —
" " " Grenchols	5 —
" " " Naters	3 40
" " " Fiesch	10 —
" " " Inden	3 —
" " " Erschmatt	5 —
" " " Leukerbad	5 —
" " " Bötschen	3 80
	26,986 75

Der hochw. Geistlichkeit sowie
allen Sammlern wird in Erinnerung
gebracht, daß die Rechnung der Inlän-
dischen Mission, auf **30. September**
nächsthin, abgeschlossen wird; da das
Budget circa Fr. 45,000 beträgt, so ist
eine **umgehende** Einsendung des Ertrages
der Sammlungen sehr erwünscht.

Für Beträge bis zu **Fr. 100**
können **Postmandate** zu **20 Cts.**
verwendet werden.

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für den Kirchenbau in Schaffhausen
sind beim Pfarramte daselbst eingegangen:

	Fr. Ct.
Von N. P. W. in N.	33 75
" N. P. U. in Einsiedeln	50 —
" Hrn. Pfr. N. in D., Luzern	100 —
" " " C. in K. (2. Gabe)	20 —
" " C. W. in Solothurn	50 —
" " Kanzler Niedermann,	
St. G.	40 —
Von Hrn. Pfr. D. in G.	4 —
" N. P. L. in E., Luzern	20 —
" der Pfarrei Nisch	80 —

Von der Pfarrei Romanshorn	Fr. St.
(2. Gabe)	50 —
" " " Sirnach	50 —
" " " Bischofszell	30 —
" " " Altnau	44 —
Von Ungenannt	550 —
Uebertrag	5646 80
Total	6769 55

Herzlich dankend empfiehlt unsern Kirchenbau fernern Wohltätern

Jos. Bohrer, Pfarrer.
Schaffhausen, den 28. Sept. 1883.

Bei der Expedition eingegangen:

. Aus der Pfarrei Luterbach:	Fr. St.
Für inländische Mission	5 —
" den Kirchenbau in Schaffhausen	5 —

Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirector und Organist in einer größern schweiz. Ortschaft, wünscht über kurz oder lang ähnliche Stellung; wäre unter Umständen bereit, an einer ärmern kathol. Kirche einer protest. Stadt musikal. Leistungen unter ganz bescheidenen Bedingungen zu übernehmen, wofür ihm sichere Aussicht auf entsprechende Zahl Schüler für musikal. Privat-Unterricht eröffnet werden könnte. Offerten sub Init. F. J. durch die Expedition. 52³

„St. Joseph mit Jesuskind“

80—60 cm. groß, in vorzüglicher Ausführung, Gegenstück zur Madonna Murillo **M. 20.** —, mit schöner dauerhafter Goldbarockrahme **M. 30.** —. Packung und Porto frei per Nachnahme oder Postanweisung.

J. Gypen's Kunstverlag München.

Umtausch zugestanden. Katalog gratis. Dasselbe Tableau in kleiner Ausgabe 60—45 cm. **M. 10.** —, mit Rahme **M. 13.** — 41³

Unterzeichnetem sind von wohlwollender Hand zur Veräußerung in äußerst billigen Preisen übergeben worden:

1 Kelch von Silber und vergoldet; 1 Altarkreuz in Messingguss und vergoldet; 1 Verwahrkreuz von Messing, vergoldet, in gothischer Nonstranzform; 1 Rauchfaß mit Schiffchen, von Messing und versilbert, ziemlich groß; 1 Paar Messkännchen, mit Platte von Messing, versilbert; 2 Paar Messkännchen mit Platte von Zinn; 2 kleine Wandleuchter von Messing und versilbert.

Ärmere Kirchen, besonders Missionsstationen, werden besondere Berücksichtigung finden.

Abnehmer wollen sich wenden an

Hochw. Stadtpfarrer Bischoff
in Wyll, St. Gallen.

56

Unterzeichneter erklärt hiemit des Bestimmtesten, daß ihn die Annonce: „Ein Geistlicher, seit mehreren Jahren Chordirector und Organist etc., betr. Offerten sub F. J. etc.“ in Nr. 36 und 38 absolut Nichts angeht.

Berd-Münster, den 26. Sept. 1883.

J. Frid. Jacober,
58 Rector chori und Organist des Stifts.

Orgelverkauf.

Die alte Orgel in der Pfarrkirche zu Ebikon (Kt. Luzern), enthaltend 18 Register in 2 Manualen und Pedal, wird zu verkaufen gesucht. Angebot nimmt entgegen 57² **das Pfarramt.**

Vakante Pfründe.

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Kaplans und Organisten in Cham (St. Zug) wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Aufällige H. H. Bewerber auf diese Pfründe haben sich innert 14 Tagen de dato beim tit. Kirchenrathspräsidenten: Hrn. Ständerath Hildebrand in Cham anzumelden, allwo auch die nähern Pfrundobliegenheiten eingesehen werden können.

Cham-Hünenberg den 20. Sept. 1883.

55²) Namens des Kirchenrathes:
Das Actnariat.

Pensionat St. Vinzenz,

54⁸

geleitet von den barmherzigen Schwestern in Domdidier, Canton Freiburg (Schweiz).

Das Institut bezweckt, den katholischen Familien der Schweiz Gelegenheit zu bieten, ihre Töchter in der französischen und deutschen Sprache, wie in allen Fächern einer Sekundarschule ausbilden zu lassen.

Der praktische und gründliche Unterricht in der französischen Sprache ist der Hauptgegenstand unseres Programmes.

Der Pensionspreis, welcher vierteljährlich voranzubezahlen ist, beträgt per Monat Fr. 38. —. Wäsche inbegriffen.

Eintritt jeweilen den 15. April bis 1. Mai und 15. Oktober bis 1. November.

Für alle nähern Erkundigungen beliebe man sich an die Vorsteherin des Institutes oder an den Inspektor Hochw. Herrn Pfarrer **Gapanj** in Montet (Vroze) zu wenden.

Sparbank in Luzern.

3

Diese Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositencasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinssliche Obligationen
à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
à 4 1/2 % „ 1 Jahr „ „ „ „ „ 6
à 4 1/4 % jederzeit auskündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
à 4 % , jederzeit auskündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges.

Die Verwaltung.

 Einladung zur Subscription auf 

Weber und Welte's Kirchenlexikon.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.

10 Bände von 10—12 Bogen à 6 Bogen.

== Subscriptionspreis pro Heft Fr. 1. 35. ==

I. Band (1.—11. Heft): Aachen—Basemath. Fr. 14. 70; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband Fr. 17. 90.

Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen,

Freiburg (Baden).

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien das 20. Heft.

45¹²)

Druck und Expedition von B. Schwendemann in Solothurn.